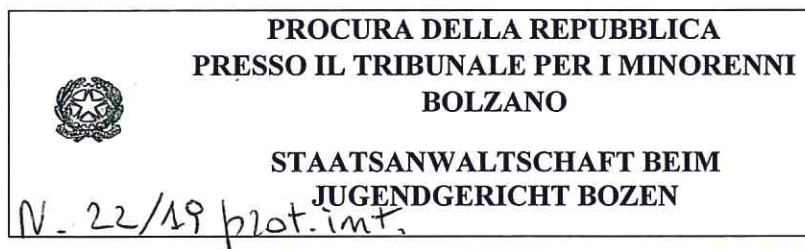
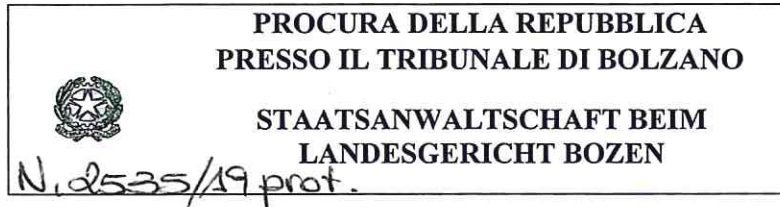


EINVERNEHMENS PROTOKOLL

Leitlinien bezüglich der Modalitäten der Meldung/Anzeige bei der Ordentlichen Gerichtsbehörde und dem Jugendgericht



AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Rechtsbezüge:

- Artikel 331 und 332 der Strafprozessordnung (Anzeige durch Amtspersonen und Personen, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, und Inhalt der Anzeige)
- Artikel 357 und 358 des Strafgesetzbuchs (Begriff der Amtsperson und der mit einem öffentlichen Dienst betrauten Person)
- Artikel 361 und 362 des Strafgesetzbuchs (Unterlassung einer Anzeige)
- Artikel 329 der Strafprozessordnung (Pflicht zur Geheimhaltung)
- Konvention von Lanzarote des Europarats für den Schutz der Minderjährigen gegen sexuelle Ausbeutung und Missbrauch, mit Gesetz vom 01.10.2012, Nr. 172, ratifiziert
- Konvention von Istanbul des Europarats über die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, mit Gesetz vom 27.06.2013, Nr. 77, ratifiziert
- Gesetzesdekret vom 15.12.2015, Nr. 212, zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29 des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten

- Gesetz vom 19.07.2019, Nr. 69 („Codice Rosso“ über den Schutz der Opfer von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt)
- Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991, Nr. 91 (Meldebefugnis der Sozialdienste, der örtlichen Körperschaften, der Schulen und der Behörden für die öffentliche Sicherheit)
- Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 04.05.1983, Nr. 184 (Minderjährige im Zustand der Verwahrlosung)
- Artikel 403 Zivilgesetzbuch (Pflicht der Öffentlichen Institutionen, verwahrloste oder misshandelte Minderjährige umgehend zu ihrem Schutz an einem sicheren Ort unterzubringen, bevor die Gerichtsbehörde eingreifen kann)

Das vorliegende Protokoll entsteht aus der Notwendigkeit heraus, einheitliche und gemeinsam vereinbarte Leitlinien zu ermitteln, wie eine Meldung/Anzeige an die Ordentliche Gerichtsbehörde und an das Jugendgericht zu erstatten ist, für den Fall, dass das Schulpersonal in Ausübung seines Dienstes in Kenntnis gelangt über:

- 1) eine von Amts wegen verfolgbare Straftat zum Schaden von minderjährigen Schülern/Schülerinnen und/oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen, (Misshandlungen in der Familie, Missbrauch von Erziehungsmitteln, Nötigung zu sexuellen Handlungen, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, Körperverletzungen laut Art. 582, 585 des Strafgesetzbuchs, Stalking);
- 2) Situationen, die bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen eine Gefährdung des Kindeswohles darstellen und die – obwohl sie keinen spezifischen Straftatbestand erfüllen – auf ein mangelhaftes, problematisches oder schlecht fürsorgliches familiäres Umfeld hinweisen, sodass Untersuchungen und eventuelle Initiativen vonseiten der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht, angemessen erscheinen.

Das Einvernehmensprotokoll bezieht alle Bildungsstufen mit ein. Für eine bessere Lesbarkeit wurden im Text nur Begriffe aus dem Kontext Schule verwendet, die vereinbarten Vorgangsweisen gelten auch für den Kindergarten.

Das Protokoll wird darüber hinaus auch den Trägern der Einrichtungen für die Kleinkinderbetreuung zur Kenntnis gebracht, damit es auch dort angewendet werden kann. Zu diesem Zweck wird es von der zuständigen Landesrätin für Familie unterschrieben. Die im Protokoll beschriebenen Handlungsabläufe werden in Bezug auf die spezifische interne Organisation der Träger dieser Einrichtungen angepasst.

HANDLUNGSABLÄUFE

1. STRAFTATEN, DIE VON AMTS WEGEN VERFOLGBAR SIND

Alle Straftaten im familiären Bereich, bei denen ein Schüler/eine Schülerin geschädigt wird oder die in Anwesenheit eines Schülers/einer Schülerin stattfinden

(Misshandlungen in der Familie, Missbrauch von Erziehungsmitteln, sexuelle Gewalt, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, Körperverletzung laut Art. 582, 585 des Strafgesetzbuches, Stalking), werden von Amts wegen verfolgt.

Die Anzeigepflicht, welcher Amtspersonen und mit einem öffentlichen Dienst betrauten Personen – **folglich auch das gesamte Schulpersonal** – unterliegen, ist in Art. 331 der Strafgesetzzordnung geregelt:

Art. 331 der Strafprozessordnung: „*Amtspersonen und **Personen, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind**, müssen, wann immer sie bei der Ausübung oder aus Anlass ihres Amtes oder Dienstes eine Nachricht über eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung erhalten, darüber schriftlich Anzeige erstatten, selbst wenn die Person, der die strafbare Handlung zugeschrieben ist, nicht identifiziert worden ist. Die Anzeige ist unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder einem höheren Amtsträger der Gerichtspolizei vorzulegen oder zu übermitteln. Wenn mehrere Personen zur Anzeigeerstattung wegen ein und derselben Tat verpflichtet sind, können sie auch nur ein einziges Schriftstück abfassen und unterschreiben. Wenn im Verlaufe eines Zivilverfahrens oder Verwaltungsverfahrens eine Tat zutage tritt, die eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung darstellen könnte, hat die Behörde, vor der das Verfahren anhängig ist, unverzüglich eine Anzeige abzufassen und der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.*“

Das Lehrpersonal oder andere schulische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können, in Ausübung ihrer Tätigkeit, auf verschiedene Arten Kenntnis über einen möglichen Straftatbestand erlangen: Durch direktes Anvertrauen eines Schülers/einer Schülerin, schriftliche Arbeiten, Zeichnungen, Beobachtungen von Körperverletzungen oder anderen Anzeichen physischer Art oder das Verhalten betreffend (*siehe Liste mit Beispielen am Ende dieses Dokuments*).

Zu betonen ist, dass sowohl Formen physischer als auch psychischer Gewalt, welche der/die Minderjährige direkt erfährt oder der er/sie im familiären Umfeld miterlebt (z. B. Gewalt des Vaters gegenüber der Mutter), in den Tatbestand der Misshandlung fallen.

Im Umgang mit einer Schülerin/einem Schüler, die/der Opfer von Gewalt oder Missbrauch ist, ist Folgendes zu beachten:

- anhören, was er/sie sagt, ohne dies zu unterschätzen;
- sich empathisch und einladend verhalten;
- vermeiden, persönliche Urteile über die dargestellte Situation und die beteiligten Personen zu äußern;
- Fragen vermeiden, die die Antwort des Schülers/der Schülerin beeinflussen könnten;
- den Schüler/die Schülerin nur ein einziges Mal anhören;

- „Ermittlungen“ und Anhörungen weiterer minderjähriger Zeugen vermeiden.

Die Lehrperson, die unter ihrer Aufsicht von einer möglichen Straftat an einem Schüler oder einer Schülerin Kenntnis erlangt, benachrichtigt unverzüglich die Schulführungskraft, die der Staatsanwaltschaft die erforderliche Meldung zukommen lässt.

Falls eine Straftat vermutet wird, ist **schriftlich eine „doppelte Meldung“** an die in diesem Protokoll angegebenen E-Mail-Adressen zu richten, und zwar sowohl an die Staatsanwaltschaft, welche die Ermittlungen gegen die erwachsenen Straftäter/Straftäterinnen durchführt, als auch an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht, die für den Schutz des/der Minderjährigen zuständig ist.

Der Meldung/der Anzeige kann fotografisches Material beigelegt werden, das etwaige Körperverletzungen des Schülers/der Schülerin dokumentiert. Dieses Material kann auch ohne die Zustimmung der Eltern, jedoch unter Wahrung der Würde und der Vertraulichkeit des/der Minderjährigen, erstellt werden.

Die Staatsanwaltschaften koordinieren ihre jeweiligen Tätigkeiten, tauschen alle nützlichen Informationen aus und vereinbaren von Beginn des Verfahrens an die geeigneten Maßnahmen, um einerseits das Opfer der Straftat zu schützen und andererseits die Zügigkeit der Ermittlungen sowie die korrekte Beweisaufnahme zu gewährleisten.

Wenn der mutmaßliche Täter/die mutmaßliche Täterin minderjährig ist (z. B. ein noch minderjähriger Bruder), geht die Meldung einzig an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht.

In den oben angeführten Fällen **darf die Schule die Eltern niemals über die durchgeführte Meldung/ Anzeige informieren oder sie in Hinblick auf den in Erfahrung gebrachten Sachverhalt anhören**, auch dann nicht, wenn sie nicht die mutmaßlichen Täter der gemeldeten Straftat sind, da dies möglicherweise Auswirkungen auf den Minderjährigen/die Minderjährige hat (z. B. Druck, heftige Reaktionen der Eltern), die den psychophysischen Zustand weiter schädigen. Darüber hinaus besteht Gefahr für die Unverfälschtheit der Beweise, was die strafrechtlichen Ermittlungen beeinträchtigen könnte, wenn die mutmaßlichen Täter/Täterinnen, Familienangehörige oder einfach Bekannte in Kenntnis über das eingeleitete Verfahren gesetzt würden.

In der Meldung/Anzeige müssen die Beobachtung und die vom Schüler/der Schülerin mitgeteilten Informationen ohne jegliche Interpretation schriftlich wiedergegeben werden; die Lehrperson muss von den vertraulichen Mitteilungen des Schülers/der Schülerin und den beobachteten Begebenheiten die objektiven Tatsachen so genau wie möglich darlegen und den Wortlaut des/der Minderjährigen verwenden, ohne etwas hinzuzufügen oder abzuändern.

Die Schulführungskraft leitet die Meldung sowohl an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht als auch an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht weiter und verhindert den Zugang zu diesen Informationen für Dritte, um etwaige Ermittlungen nicht zu behindern.

Die Beschwerde / Meldung ist zu richten an (bei Straftaten, die von Amts wegen verfolgt werden):

STAATSANWALTSCHAFT BOZEN Gerichtsplatz 1 39100 Bozen penale.procura.bolzano@giustiziacert.it segreteria.generale.procura.bolzano@giustizia.it Tel. 0471/226282-643	STAATSANWALTSCHAFT BEIM JUGENDGERICHT Freiheitsstr. 23 39100 Bozen civile.procmin.bolzano@giustiziacert.it affaricivili.procmin.bolzano@giustizia.it Tel. 0471/226457-226461
--	--

Was nach einer Meldung/Anzeige bei der Staatsanwaltschaft geschieht

- Die Lehrpersonen können in ihrer Eigenschaft als Personen, die über die Sachlage unterrichtet sind, von der Gerichtspolizei laut Art. 351 und Art. 370 der Strafprozessordnung angehört werden.
- **Manchmal ist eine vertrauliche Anhörung des Schülers/der Schülerin durch die Staatsanwaltschaft oder der delegierten Gerichtspolizei notwendig, unterstützt von einem Sachverständigen (Psycholog/e/in), gemäß den Artikeln 351 und 362 der Strafprozessordnung. In solchen Fällen kontaktiert die Gerichtspolizei die Schulführungskraft, die sich um einen geeigneten Raum in der Schule kümmert, in dem bei der Anhörung das Wohlbefinden des Kindes geschützt und die maximale Vertraulichkeit gewährleistet werden kann.**
- Über den Ablauf und den Ausgang der Ermittlungen wird in Berücksichtigung des Untersuchungsgeheimnisses laut Art. 329 der Strafprozessordnung keine Mitteilung gemacht.

Im Falle einer Meldung der Eltern wegen mutmaßlichen Misshandlungen von Schülern/Schülerinnen durch Lehrpersonen,

- meldet die Schulführungskraft den Vorfall der Staatsanwaltschaft und beschreibt lediglich das, was die Familie berichtet hat und
- prüft, ob sie in bestimmten Fällen Disziplinarmaßnahmen gegen die von der Meldung betroffenen Lehrperson ergreifen sollte.

2. AKTUELLE ODER POTENZIELLE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLES

Dies schließt alle Situationen ein, in denen es Anzeichen für ein Unbehagen eines Schülers/einer Schülerin gibt, auch wenn keine spezifischen Straftatbestände erkennbar sind (*siehe Beispielliste am Ende dieses Dokuments*). Die Gefährdung des Kindeswohls hängt in diesen Fällen mit einer mangelhaften familiären Betreuung oder Aufsicht zusammen, oder wo die elterliche Verantwortung ungenügend oder gar nicht ausgeübt wird, mit der Folge, dass das betreffende Kind Schaden erleiden kann oder in einen Zustand der Verwahrlosung gelangt.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht übt ihre Aufgaben nicht nur im Bereich der Strafgerichtsbarkeit gegenüber Minderjährigen, die Straftaten begehen, sondern auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit als Organ zur **Förderung und zum Schutz der Rechte von Minderjährigen** aus.

Unsere Rechtsordnung sieht **besondere Fälle vor, in denen die Meldung an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht verpflichtend ist**, darunter:

- wenn sich ein Minderjähriger/eine Minderjährige in einem Zustand der Verwahrlosung befindet, um gegebenenfalls seinen Adoptionsstatus zu erklären (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 184/1983);
- wenn ein Minderjähriger/eine Minderjährige sittlich oder körperlich verwahrlost ist oder in gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Räumlichkeiten aufwächst oder durch Personen aufgezogen wird, die aus Nachlässigkeit, Sittenlosigkeit, Unkenntnis oder aus sonst einem Grund unfähig sind, für seine/ihre Erziehung zu sorgen (Artikel 403 des ZGB) und die Behörde ihn/sie deshalb an einen sicheren Ort bringt, bis endgültig für seinen/ihren Schutz gesorgt werden kann. In diesem Fall soll die Meldung dem Jugendgericht die sofortige Überprüfung der Situation und die mögliche Bestätigung der Verwaltungsvorschrift ermöglichen.

Art. 9 des Gesetzes Nr. 149/2001: „Jeder hat die Befugnis der öffentlichen Behörde Fälle von Verwahrlosung von Minderjährigen zu melden. Amtspersonen, Personen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind und Personen, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst ausüben, müssen unverzüglich dem Staatsanwalt beim Jugendgericht den Ort an dem sich der Minderjährige befindet und den Zustand eines jeden Minderjährigen, der sich in einer Situation der Verwahrlosung befindet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes, Kenntnis darüber erlangen, mitteilen.“

Art. 403 des Zivilgesetzbuches: „Wenn ein Minderjähriger sittlich oder körperlich verwahrlost ist oder in ungesunden oder gefährlichen Räumlichkeiten oder durch Personen aufgezogen wird, die aus Nachlässigkeit, Sittenlosigkeit, Unkenntnis oder aus sonst einem Grund unfähig sind, für seine Erziehung zu sorgen, bringt ihn die Behörde mittels der Jugendschutzorgane an einen sicheren Ort, bis endgültig für seinen Schutz gesorgt werden kann.“

In anderen Fällen ist der Bericht zwar nicht verpflichtend, erscheint aber dennoch zweckmäßig. Dies schließt all jene Situationen ein, in denen es hinsichtlich eines Schülers/einer Schülerin einen mittleren/ hohen Grad an Besorgnis gibt, dass das Kindeswohl aktuell oder potenziell gefährdet ist und dass gewöhnliche Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichen, um diese Gefährdung zu beseitigen (***zum Beispiel, wenn Eltern die von der Bildungseinrichtung festgestellten Schwierigkeiten nicht einsehen oder bagatellisieren, nicht zusammenarbeiten, die vorgeschlagene Unterstützung nicht annehmen oder wenn sich die Situation trotz aktivierter Unterstützung nicht ändert oder verschlechtert.***

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Schutz des/der Minderjährigen notwendigerweise durch das Eingreifen eines verantwortlichen Erwachsenen erfolgt, der die Justizbehörde auf die Gefährdung des Kindeswohls hinweist.

Grundsätzlich ist die Meldebefugnis per Gesetz (Art. 1 des Gesetzes Nr. 216/1991) in erster Linie den Sozialdiensten, den örtlichen Körperschaften, **den Schulen** und der Behörde für öffentliche Sicherheit übertragen.

In zweifelhaften und besonders komplexen Fällen kann sich die Schulführungskraft informell an den Staatsanwalt beim Jugendgericht oder an das Personal der Gerichtspolizei wenden, um den Fall zu erörtern und um konkrete Hinweise zur Art und zum Zeitpunkt der Meldung zu erhalten.

Die Meldung muss von der Schulführungskraft oder von allen Mitgliedern des Klassenrates / Teams des Kindergartens unterschrieben sein und Folgendes enthalten:

- vollständige Daten des/der Minderjährigen und der Eltern (einschließlich etwaiger Telefonnummern);
- ausführliche Beschreibung der beobachteten Nachteile;
- alle relevanten Vorfälle zur Beurteilung des Unbehagens des Schülers/der Schülerin;
- bereits eingeleitete Initiativen der Schule (Aussprachen mit den Eltern, Vorschläge für Hilfe) und Ergebnisse.

An wen die Meldung der Gefährdung des Kindeswohls zu übermitteln ist:

STAATSANWALTSCHAFT BEIM JUGENDGERICHT

Freiheitsstr. 23

39100 Bozen

civile.procmin.bolzano@giustiziacert.it

affaricivili.procmin.bolzano@giustizia.it

Tel. 0471/226457-226461

Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht bei Erhalt einer Meldung über die Gefährdung des Kindeswohls

Wenn eine Situation mit schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohles gemeldet wird und ein dringendes Eingreifen erforderlich ist, wird der Staatsanwalt/die Staatsanwältin beim Jugendgericht unverzüglich einen Antrag beim Jugendgericht einreichen.

In den meisten Fällen wird er/sie zunächst den territorial zuständigen Sozialdienst beauftragen, eine psychosoziale Untersuchung der Familie durchzuführen und auf den Bericht mit den entsprechenden Vorschlägen warten.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht kann die Informationen der Sozialdienste mit polizeilichen Ermittlungen ergänzen (in der Regel über die Gerichtspolizei der Staatsanwaltschaft).

Am Ende der durchgeführten Ermittlungen kann der Staatsanwalt/die Staatsanwältin:

- beim Richter/bei der Richterin Maßnahmen beantragen, die die elterliche Verantwortung begrenzen;
- die Archivierung des Falles beantragen, wenn die gemeldete Gefährdung des Kindeswohles nicht festgestellt wird oder wenn diese behoben wurde;
- dem Sozialdienst ein Kontrollmandat erteilen, um die Situation für einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Die Gerichtsbehörde beim Jugendgericht kann der meldenden Schule weder Informationen über den Verlauf des Verfahrens übermitteln, noch kann die Schule eine förmliche Mitteilung über allfällige Maßnahmen des Jugendgerichts erhalten. Die Entscheidungen des Jugendgerichts können gesetzlich nur den Parteien (Eltern) und dem Sozialdienst mitgeteilt werden. Deswegen wird der/die für den Fall zuständige Sozialassistent/Sozialassistentin, in der Rolle des „Case Manager“, der Bildungseinrichtung alle relevanten Informationen über den persönlichen Zustand des Kindes und die Entscheidungen der Gerichtsbehörde mitteilen.

Indikatoren für Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung

Beispielhaft werden einige Indikatoren für Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung angeführt, die eher für eine Situation des tatsächlichen Missbrauchs typisch sein können als für eine einfache familiäre Notlage. Die Indikatoren, die sich auf das Verhalten beziehen, können auf Missbrauch oder Misshandlung zurückzuführen sein, jedoch weisen sie in den meisten Fällen auf eine Situation des Unbehagens des Schülers/der Schülerin oder auf eine Gefährdung des Kindeswohls hin.

Bei der Beurteilung dieser Indikatoren müssen der Schweregrad und die Häufigkeit berücksichtigt werden, um Meldungen über eine einzelne Verhaltensstörung zu vermeiden, die nicht unbedingt mit einer Vernachlässigungssituation in Zusammenhang steht.

- Verletzungen jeglicher Art am Körper des Kindes (Brüche, Prellungen, Schnittwunden, Kratzer, Verbrennungen, Bisse usw.)
- Selbstverletzung, Destruktivität, Grausamkeit
- Gedanken an den Tod, Selbstmordtendenz;
- wahllose Bindung an alle Fremden und Widerstand gegen die Heimkehr mit sofortiger Unterwerfung aus Angst vor Reaktionen von Erwachsenen;
- Unfähigkeit, mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen in Kontakt zu treten, aggressives oder stark sexualisiertes Verhalten ihnen gegenüber;
- frühe Schwangerschaft;
- Anorexie, Bulimie, Essstörungen;
- unangemessenes sexuelles Verhalten;
- nicht altersgemäße sexuelle Kenntnisse;
- Weigerung, sich während des Sportunterrichts oder bei anderen Gelegenheiten wie Schulausflügen usw. auszuziehen;
- Einnässen und / oder Einkoten;
- auffällige Suche nach Zuneigung und Aufmerksamkeit von Außenstehenden;
- Minderjährige, die nicht an Unterrichtsaktivitäten teilnehmen oder die ihre Hausaufgaben systematisch nicht erledigen;
- wiederholt ohne Schulmaterial;
- Verspätungen und/oder häufige und unentschuldigte Abwesenheiten;
- unentschuldigte Abwesenheit bei organisierten Aktivitäten während der Schulzeit, aber außerhalb des Schulgebäudes;
- Hyperaktivität;
- Alkohol- / Drogenmissbrauch;
- Depressionen, Melancholie, Angstzustände, Albträume und Obsessionen;
- Unterernährung;
- passives Kind, unterwürfig, kaum anwesend;
- übermäßiger Infantilismus / vorzeitiges Erwachsenensein;
- anhaltend schlechte Körperpflege;
- geistige Behinderung aufgrund fehlender Reize;
- Mängel in der medizinischen, zahnmedizinischen oder augenärztlichen Versorgung;

- *ständig der Jahreszeit unangemessene Kleidung*
- *Erklärung des Schülers/der Schülerin, dass sich niemand um ihn/sie kümmert;*
- *Sprachverzögerung aufgrund fehlender Reize;*
- *geistig zurückgebliebene oder psychisch kranke Eltern;*
- *verwirrte und depressive Eltern;*
- *desinteressierte Eltern;*
- *Alkoholabhängigkeit / Drogenabhängigkeit eines oder beider Elternteile*
- *die Eltern sind sich der Bedürfnisse des Kindes nicht bewusst*
- *soziale Isolation der Familie;*
- *Eltern, die mit dem Lehrpersonal nicht kooperieren bzw. gegen das Lehrpersonal arbeiten*

Bozen, am 5. Dezember 2019

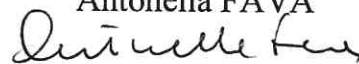
Der leitende Oberstaatsanwalt beim
Landesgericht Bozen

Giancarlo BRAMANTE



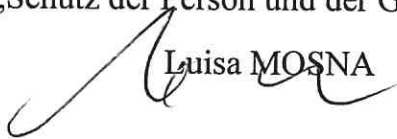
Die leitende Staatsanwältin beim
Jugendgericht Bozen

Antonella FAVA



Die Koordinatorin der Arbeitsgruppe
„Schutz der Person und der Gesundheit“

Luisa MOSNA



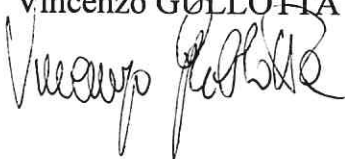
Die Landesrätin für Familie

Waltraud DEEG



Der Direktor der
Italienischen
Bildungsdirektion

Vincenzo GULLOTTA



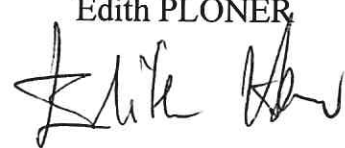
Der Direktor der
Deutschen Bildungsdirektion

Gustav TSCHENETT



Die Direktorin der
Ladinischen
Bildungsdirektion

Edith PLONER





WIE DIE LEHRPERSON, DIE IN KENNTNIS ÜBER EINE SITUATION DES NACHTEILS ZUM SCHADEN VON EINEM SCHÜLER/EINER SCHÜLERIN ODER MEHREREN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN IST, HANDELN/VORGEHEN MUSS

ÜBERPRÜFEN, OB EINE STRAFTAT VORLIEGT, DIE VON AMTS WEGEN VERFOLGT WERDEN MUSS, ODER OB ES SICH UM EINE SITUATION DES NACHTEILS, UNBEHAGENS ODER LEIDS VON EINEM SCHÜLER/EINER SCHÜLERIN ODER MEHREREN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN HANDELT.

1. Situation:

VERDACHT AUF EINE STRAFTAT, DIE VON AMTS WEGEN VERFOLGT WERDEN MUSS

1. DEN VERDACHT NICHT VOR DEN FAMILIENMITGLIEDERN ÄUSSERN:

- um den Schüler/die Schülerin vor Gefahr zu schützen
- um die Gefahr der Verfälschung der Beweismittel zu vermeiden

2. UNVERZÜGLICHE MITTEILUNG AN DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

- sich schnellstmöglich mit der Schulführungskraft absprechen und sicherstellen, dass sie die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht vornimmt.

3. IN NOTFALLSITUATIONEN SOFORT DIE ORDNUNGSKRÄFTE RUFEN:

- um die Sicherheit des Schülers/der Schülerin zu gewährleisten
 - eventl. Verletzungen mit Fotos dokumentieren
- Die Gerichtspolizei wird mit dem Staatsanwalt beim Jugendgericht abwägen, ob ein Vorgehen gemäß Art. 403 ZGB (Einschreiten der Behörden zugunsten von Minderjährigen) notwendig ist.

4. AUFSETZEN DER SCHRIFTLICHEN MELDUNG/ANZEIGE:

- an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht zum Schutz des/der Minderjährigen
- an die Staatsanwaltschaft beim Ordentlichen Gericht für das Strafverfahren (unverzüglich, Art. 361 Strafgesetzbuch)

SCHRIFTLICHE MITTEILUNG DES VERDACHTS EINER STRAFTAT AN DIE STAATSANWALTSCHAFT UND DIE STAATSANWALTSCHAFT BEIM JUGENDGERICHT

Sie muss Folgendes enthalten:

- vollständige Daten des /der Minderjährigen und der Eltern/Familienangehörigen
- Informationsquellen/ gesammelte Beobachtungen mit Angabe des Datums
- Begründung der Sorge und oder Mitteilung über den Verdacht der Straftat
- verdächtigter Täter der Straftat / sofern bekannt
- mitgeteilte Aussagen
- objektive Beobachtungen
- wenn vorhanden Beilegung von fotografischen Dokumentationen, auch wenn sie ohne Einverständnis der Eltern erstellt wurden

Situation 2:

GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS (STRAFTATBESTAND, DER STRAFRECHTLICH VERFOLGBAR IST, ABER SITUATION DIE AUF EIN UNZUREICHENDES, PROBLEMATISCHES UND NACHLÄSSIGES FAMILIÄRES UMFELD HINWEIST):

1. SICH MIT DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT ABSPRECHEN, UM DEN FALL AUSZUWERTEN und über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden

2. DIE BESORGNIS MIT DEN ELTERN/DEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHEN TEILEN:

- Informationen über die Dienste geben, die der Familie helfen können
- der Familie nahelegen, sich an die geeigneten Dienste zu wenden

3. MÖGLICHKEIT 1

Den Eltern nahelegen, sich autonom an die Sozialdienste oder andere zuständige Dienste zu wenden, wenn:

- der Grad der Besorgnis nieder bis mittel ist und
- die Eltern Hilfe annehmen, bzw. um Hilfe bitten und die Besorgnis teilen.

3. MÖGLICHKEIT 2

Schriftliche Meldung an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht, wenn:

- die Besorgnis, um den/die Minderjährige hoch ist und
- die Eltern die Schwierigkeiten verneinen und keine Hilfe annehmen oder
- sich die Situation nicht ändert oder gar verschlechtert, obwohl Hilfsmaßnahmen getroffen wurden.

SCHRIFTLICHER BERICHT/MELDUNG AN DIE STAATSANWALTSCHAFT BEIM JUGENDGERICHT (diese wird die Situation bewerten und wenn notwendig die Sozialdienste beauftragen, die Sachlage zu überprüfen):

Die Meldung wird von der Schulführungskraft oder von allen Mitgliedern des Klassenrats unterschrieben und enthält Folgendes:

- vollständige Daten des Schülers/der Schülerin und der Eltern/Familienmitglieder, einschließlich Adressen und etwaige Telefonnummern
- beobachtete Hinweise, die Besorgnis erregt haben
- Beschreibung eventueller Situationen des Unbehagens des Schülers/der Schülerin
- bereits unternommene Initiativen der Schule mit der Familie und diesbezügliche Resultate

